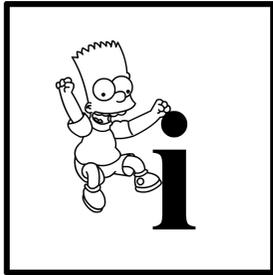




Arten von Rechtsgeschäften



[Empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte]
sind einseitige Rechtsgeschäfte. Die Willenserklärung wird rechtswirksam, wenn der Empfänger sie erhalten hat.

[Nicht-empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte]
sind einseitige Rechtsgeschäfte. Die Willenserklärung ist bereits wirksam, wenn Sie

abgegeben wurde.

[Einseitig-verpflichtende Rechtsgeschäfte]
sind mehrseitige Rechtsgeschäfte. Nur eine Partei verpflichtet sich zu einer Leistung.

[Mehrseitige (zweiseitige)-verpflichtende Rechtsgeschäfte]
sind mehrseitige Rechtsgeschäfte. Mehrere Parteien verpflichten sich zu einer Leistung.

[Arbeitsvertrag] auch Anstellungsvertrag. Ist nach deutschem Recht ein Vertrag zur Begründung eines privatrechtlichen Schuldverhältnisses über die entgeltliche und persönliche Erbringung einer Dienstleistung. Ist eine Unterart des Dienstvertrages.

[Auslobung] eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere die Herbeiführung eines Erfolges.

[Bürgschaft] der Bürge verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (des so genannten Hauptschuldners), für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Für die Bürgschaft, ist die Schriftform zwingend erforderlich (Formzwang).

[Kaufvertrag] besteht nach deutschem Schuldrecht aus zwei auf einander bezogenen, inhaltlich korrespondierenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme). Sind i. d. R. formfrei (Ausnahme: Kauf von Grundstücken, Wohnungseigentum).

[Kündigung] im Sinne von „(Auf)lösung“, „Aufhebung“, „Verweigerung“ oder „Entlassung“. Für die Kündigung eines Mietvertrag, Arbeitsvertrag ist die Schriftform zwingend erforderlich (Formzwang).

[Leihvertrag] liegt vor, wenn eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Ist ein Gebrauchsüberlassungsvertrag.

[Mahnung] auch als Zahlungserinnerung bezeichnet, ist die bestimmte und eindeutige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen.

[Mietvertrag] ist ein Rechtsgeschäft, das den Vermieter verpflichtet, dem Mieter die vermietete Sache zu überlassen. Im Gegenzug schuldet der Mieter dem Vermieter Zahlung der Miete. Ist ein Gebrauchsüberlassungsvertrag. Es besteht ein Formzwang!



[Pachtvertrag] Anders als beim Mietvertrag kann der Pachtvertrag als gegenseitiger Vertrag nicht nur über Sachen, sondern zusätzlich auch über Rechte geschlossen werden. Ist ein Gebrauchsüberlassungsvertrag.

[Schenkung] ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Ist ein Gebrauchsüberlassungsvertrag.

[Testament] ist eine Form der Verfügung von Todes wegen, eine Regelung für den Erbfall. Ist formbedürftig! **Eigenhändig** (Schriftform) oder eine notariell Beurkundete Abschrift, sind möglich.

Formen von Rechtsgeschäften

[Schriftform] ist die urkundliche Gestaltung einer Willenserklärung oder eines Rechtsgeschäftes durch Text und Unterschrift.

[Elektronische Form] ist in § 126a BGB definiert und wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr . Eine Erklärung mit Name des Ausstellers (und inkl. einer elektronischen Signatur, wenn die Schriftform die elektronische ersetzt).

[Textform] ist eine Erklärung in lesbar und zugänglichen Schriftzeichen (z.B. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Haftungsausschluss auf Webseiten >> dauerhafte Wiedergabe).

[Öffentliche Beglaubigung] wird von einem Notar vollzogen. Er vermerkt auf der Urkunde, welche Person die dortige Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat (z.B. Eintragungen ins Vereinsregister, Anerkennung einer Mutter- bzw. Vaterschaft)

[Notarielle Beurkundung] Ein Notar beurkundet die in einer öffentlichen Urkunde aufgenommenen Willenserklärungen und die Unterschriften der Erklärenden (z. B. beim Kauf von Grundstücken, Wohnungseigentum erforderlich).

Merke: RG bei denen ein Formmangel besteht sind nichtig!